

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Österreichischen Naturschutzbundes Steiermark darf ich zu der von Ihnen zur Begutachtung vorgelegten Verordnung über die **Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen** wie folgt Stellung beziehen:

§ 2 Kontingentierung:

In den Jahren 2023, 2024 und 2025 dürfen jeweils 7700 Nebel- und Rabenkrähen erlegt werden.

ÖNB: Die Zahl von 7700 Raben- und Nebelkrähen erscheint hoch. Es wäre wünschenswert, diese Anzahl mit gesicherten Bestandsdaten zu belegen, um den Eindruck einer willkürlichen festgelegten Zahl durch Daten zu widerlegen.

Darüber hinaus erscheint eine landesweite Kontingentierung nicht zweckmäßig. Es wäre besser, zumindest Kontingente pro größerer Region (z.B: Südoststeiermark, Hochsteiermark, Südweststeiermark) festzulegen, da das Vorkommen von Raben- und Nebelkrähen regional deutlich unterschiedlich ist. Wie in §1 dargelegt, bezweckt die Verordnung die Abwendung erheblicher Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen; dies bestätigt den Vorschlag des ÖNB nach einer kleinräumigeren Kontingentierung.

§ 5 Umstände der Erlegung; § 6 Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring

ÖNB: Wir müssen davon ausgehen, dass ein Teil der ländlichen Jägerschaft nicht so gewandt im Umgang mit Computern ist, dass sowohl das Abfragen der noch zulässigen Abschusszahlen über die Homepage der Landesregierung als auch die monatliche Meldung der tatsächlich getöteten Tiere durch den einzelnen Jäger an die Steirische Landesjägerschaft NUR elektronisch erfolgen kann.

Daher wäre es wünschenswert, die Landesjägerschaft in die Verantwortung zu nehmen, damit auch telefonisch die Abfrage der zulässigen Abschusszahl möglich wäre. Ebenso sollte die Meldung der Abschusszahlen durch den einzelnen Jäger an die Landesjägerschaft auch schriftlich möglich sein. Die Landesjägerschaft wird selbstredend mit der Behörde elektronisch kommunizieren.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Priv. Doz. Dr. Michael Kirchengast